Die Dokumentation liest sich “historisch”, also von zuunterst nach oben

==========

29.06.2021

Sehr geehrter Herr Straub

In meinen Ausführungen vom 7. Juni 2021 legte ich Ihnen unter anderem dar, dass in der geltenden Wasserrechtskonzession vom 30. April 2008 (Wasserrecht Nr. Gr. 920) bezüglich Erhebung des Wasserzinses für die Grundwassernutzung der Vorbehalt angebracht worden sei, dass dieser gegebenenfalls an gesetzlich geänderte Ansätze angepasst werden könne, und dass solche gesetzlich geänderten Ansätze für eine allfällige Anpassung (i.c. Senkung) der Wasserzinsansätze während der laufenden Konzession im zu beurteilenden Fall offensichtlich nicht vorlägen (die Senkung erfolgte allein im Rahmen des Prüfungsauftrags des Kantonsrats und lediglich innerhalb des gesetzlich vorhandenen Spielraums in der Kompetenz des Baudepartements).

Dem von Ihnen in Ihrer Eingabe vom 11. Juni 2021 erwähnten, vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen am 9. November 2004 (B 2004/89) entschiedenen Fall betreffend eine (beträchtliche) Erhöhung der jährlichen Nutzungsentschädigung für eine Bootshafenanlage mit 117 Bootsanlegeplätzen während laufender Sondernutzungskonzession, liegt dagegen ein anderer Sachverhalt zugrunde: Auch in dieser Konzession (vom 8. April 1993) wurde der Vorbehalt angebracht, dass die Nutzungsentschädigung aufgrund von neuen oder geänderten Rechtsgrundlagen oder des geänderten Geldwertes während laufender Konzession angepasst werden könne. In diesem Fall – und damit anders als im Fall der Grundwassernutzungskonzession der Walensee Resort, Unterterzen – trat dann genau dies ein, nämlich eine Anpassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung der jährlich zu entrichtenden Nutzungsentschädigung für Hafenanlagen und Bootsanlegeplätze. Das Verwaltungsgericht entschied daher, dass die Konzessionsbehörde aufgrund dieser Gesetzesänderung und des in der Konzession aus dem Jahr 1993 angebrachten Vorbehaltes die entsprechende Nutzungsentschädigung für die laufende Konzessionsdauer erhöhen durfte.

Aus den vorliegenden Gründen können die beiden Fälle nicht miteinander verglichen werden und ein Verstoss des Gleichbehandlungsgebotes liegt damit nicht vor.

Wir hoffen, diese Ausführungen sind für Sie nachvollziehbar. Gerne können wir auch einen Telefontermin mit dem zuständigen Juristen anbieten.

Freundliche Grüsse
Samuel Peter
Generalsekretär

==========

11.06.2021

Sehr geehrter Herr Peter

Besten Dank für Ihre detaillierten Ausführungen. Das Ergebnis hat mich nicht gerade überrascht.

Überrascht hat mich allerdings, dass Sie offensichtlich von der betreffenden Abteilung (Amt für Wasser und Energie) nicht darüber informiert wurden, dass es ausgerechnet dort einen Präzedenzfall gibt - mit gegenteiligem Ausgang.

Vor ein paar Jahren beschloss der Kanton, die Gebühren für die Nutzung von Seen als Hafenanlage massiv zu erhöhen. Die betroffenen Nutzer waren gar nicht begeistert und beriefen sich auf die Bedingungen der laufenden Konzessionen.

Das Verwaltungsgericht entschied dann, dass die Konzessionen zwar die Nutzung garantierten, aber nicht die dafür anfallenden Kosten. Es sei also zulässig, dass die Gebühren auch für alte Konzessionen während deren Laufzeit erhöht würden.

Die entsprechenden Unterlagen müssten im Archiv des Verwaltungsgerichts problemlos zu finden sein.

Damit wird aus der legalistischen Frage eine politische.

Wie will der Kanton oder eine Amtsstelle begründen, dass im einen Fall so und im andern anders entschieden wird?

Welcher Bürger würde verstehen, dass immer so entschieden wird, dass er - finanziell - den Kürzeren zieht?

Vermutlich hätte auch das Verwaltungsgericht Mühe damit, seinen damaligen Entscheid umzustossen, nur damit der Kanton ein paar Franken mehr Einnahmen generieren kann.

Ich bitte Sie, den Entscheid nochmals zu überdenken.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen P. Straub

==========

07.06.2021

Sehr geehrter Herr Straub

Wir haben Ihre Ausführungen geprüft, mit dem zuständigen Amt für Wasser und Energie besprochen und geben Ihnen hiermit gerne eine Rückmeldung.

Eine Wasserrechtskonzession stellt ein nach Art. 12 des kantonalen Gesetzes über die Gewässernutzung wohlerworbenes Recht dar. In der geltenden Wasserrechtskonzession vom 30. April 2008 (Wasserrecht Nr. Gr. 920) wurde bezüglich Erhebung des Wasserzinses für die

Gewässernutzung der Vorbehalt angebracht, dass dieser gegebenenfalls an gesetzlich geänderte Ansätze angepasst werden könne. Solche gesetzlich geänderten Ansätze liegen jedoch nicht vor. Der im Rahmen der gesetzlichen Ordnung geschaffene und in der Folge vereinbarte vertragliche Teil der Sondernutzungskonzession ist aus Gründen des Vertrauensschutzes für die Dauer der erteilten Konzession grundsätzlich unwiderruflich und gesetzesbeständig (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich / St.Gallen 2016, Rz. 2721 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt für beide Konzessionspartner (Konzedent und Konzessionär) gleichermassen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben müssen sich Konzedent und Konzessionär Änderungen (oder gar eine Aufhebung) der für eine bestimmte Dauer erteilten Sondernutzungskonzession nur gefallen lassen, wenn sie der Erhaltung der in der Konzession festgelegten Interessenbalance (u.a. auch des finanziellen Gleichgewichts) dienen. Weniger weit gehende oder anderweitige Veränderungen, die nicht unter diese Begriffsbestimmung fallen, sind dem Betriebsrisiko des Konzessionärs zuzurechnen (vgl. Tomas Poledna, Staatliche Bewilligungen und Konzessionen, Zürcher Habilitationsschrift 1993, Bern 1994, Randziffern 173 und 235 ff. auf den Seiten 152 f. und 209 ff.).

Wie oben erwähnt, liegen dem Entscheid des Baudepartements in Bezug auf die Senkung der Wasserzinsen keine Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde. Die Senkung erfolgte im Rahmen des Prüfungsauftrags des Kantonsrats und des gesetzlich vorhandenen Spielraums in der Kompetenz des Baudepartements. Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Anpassung sämtlicher laufenden Wasserrechtskonzessionen nicht angezeigt.

Wir hoffen, diese Ausführungen tragen zur Klärung Ihrer Fragestellung bei. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, steht Ihnen die zuständige Abteilung auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie dürfen in diesem Falle gerne auf mich zukommen.

Freundliche Grüsse

Samuel Peter

Generalsekretär

==========

18.05.2021

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund eines Vorstosses während der Klimadebatte des Kantonsrates im Juni 2019 beauftragte der Kantonsrat die Regierung, eine Gebührensenkung bei der thermischen Nutzung von Gewässern zu prüfen.

Die Senkung wurde dann auch beschlossen und in der Presse kommuniziert.

Da die Stockwerkeigentümergemeinschaft "Resort Walensee" mit 131 Wohnungen, einem Hotel und diversen Nebenbauten seit der Inbetriebnahme 2008 das Heiz- und Warmwasser mittels Wärmepumpe erzeugt, wären wir Nutzniesser einer derartigen Reduktion. Nun wurden wir jedoch von der EKZ, welche unsere Grundwasser-Wärmepumpenanlage im Contracting betreibt, informiert, dass die Gebühren bei uns nicht reduziert würden, da der Beschluss nur für Neuanlagen gelte.

Als Mitglied des Ausschusses der StoWE fühle ich mich verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu vertreten. Ich habe mich darum erst beim Parlamentsdienst und anschliessend beim Amt für Wasser und Energie, Abteilung Grundwasser erkundigt, wie dieser Beschluss zustande gekommen ist.

Den kompletten Mailverkehr finden Sie als .PDF im Attach.

Die Begründung für den Entscheid, nur Neuanlagen zu begünstigen, machen mich als Bürger aus zwei Gründen nicht wirklich glücklich. Einerseits widerspricht die Massnahme der Absicht des Parlaments, andererseits stellt sie eine Ungleichbehandlung der Konzessionsnehmer dar.

Herr Herolds Vergleich der Konzessionsgebühr, also einer Abgeltung eines kantonalen Regals, mit einer Hypothek erscheint reichlich kühn. Bei einer Hypothek habe ich die freie Wahl zwischen vielen Anbietern und Geschäftsmodellen. Bei einem Grundwasserbezug gibt es genau einen "Anbieter" mit einem fixen Tarif. Der Kanton diktiert den Abnehmern seine Konditionen - da kann es ja nicht sein, dass dabei ein fundamentaler staatspolitischer Grundsatz wie die Gleichbehandlung von Gleichem mit Füssen getreten wird.

Besonders stossend am Entscheid des AWE ist der Umstand, dass ausgerechnet diejenigen bestraft werden sollen, die sich schon für eine umweltfreundliche Wärmeerzeugung entschieden haben, als das noch nicht in aller Munde war. Nach meiner Einschätzung dürfte es schwierig sein, dieses Vorgehen der Öffentlichkeit plausibel zu machen.

Ich bitte Sie, den Entscheid des AWE, Abteilung Grundwasser, zu überprüfen und zu korrigieren.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Peter Straub-Hunold

==========

22.04.2021

Sehr geehrter Herr Straub

Für die Praxisänderung haben wir beim damaligen Vorsteher des Baudepartements, Regierungsrats Marc Mächler, einen entsprechenden Antrag gestellt. Dieser hat dem Antrag zugestimmt. Die Praxisänderung gilt nur für neue Konzessionen. In laufende Rechte wird nichteingegriffen.

Freundliche Grüsse

Andreas Herold

Abteilungsleiter Grundwasser

****

Guten Tag Herr Herold

Besten Dank für Ihr Mail.

Meine Frage war allerdings nicht, wie der Auftrag des Parlaments von Ihrem Fachbereich ausgelegt wird, sondern wie diese Auslegung zustande gekommen ist.

Hat das der ganze Regierungsrat, der zuständige Regierungsrat oder Personen im Amt füf Wasser und Energie so beschlossen?

Gerne erwarte ich Ihre Antwort.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Peter Straub

==========

21.04.2021

Sehr geehrter Herr Straub

Eine Konzession ist ein wohlerworbenes Recht. Dieses gibt Ihnen eine hohe Rechtssicherheit, vergleichbar mit einer Festhypothek. Wenn die Zinsen steigen, bleiben diese bei einer Festhypothek unverändert. Im Gegenzug können Sie nicht von sinkenden Zinsen profitieren.

Sie schreiben von einer Verordnung. Es gibt keine neue Verordnung. Das Gesetz und die Verordnung sind seit Jahrzehnten unverändert. So wurde der Rahmen der möglichen Wasserzinsen in den letzten rund 50 Jahren nie der Teuerung angepasst. Ganz im Gegenteil haben wir nur erreicht, dass die Praxis bei der Festlegung des Wasserzinses bei Neuanlagen einen tieferen Wasserzins zulässt. Laufende Verträge/Konzessionen aber darf ich nicht ändern, weder zu Ihren Gunsten noch zu Ihren Ungunsten.

Freundliche Grüsse

Andreas Herold

Abteilungsleiter Grundwasser

****

20.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Basierend auf der Auskunft von Hr. Müggler (siehe Vorgang unten) wende ich mich mit meiner Anfrage an Sie.

Bekanntlich hat der Kanton St. Gallen auf Antrag des Kantonsrates beschlossen, die Gebühren für den Bezug von See- und Grundwasser zu Heizzwecken zu verbilligen.

Nun sieht die entsprechende Verordnung anscheinend vor, dass nur Neuanlagen von dieser Vergünstigung profitieren sollen.

Das scheint eine krasse Benachteiligung von Besitzern oder Betreibern von älteren Anlagen zu sein, insbesondere, weil sich diese schon früh - und oft entgegen kurzfristigen wirtschaftlichen Überlegungen - für eine umweltfreundliche Energienutzung entschieden hatten.

Das Resort Walensee nutzt seit Anbeginn (2007) Grundwasser für Warmwasser und Heizung. Wir als Besitzer von Wohnungen sind von diesem Entscheid somit direkt betroffen.

Ich möchte Sie deshalb bitten zu erläutern, wie es zu diesem Entscheid kam und wie er begründet wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Peter Straub

==========

16.04.2021

Sehr geehrter Herr Straub

Den Auftrag beschloss der Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Geschäfts 40.19.01 Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen. Sie finden dieses im Ratsinformationssystem unter folgendem Link. Beim Geschäft finden Sie auch die Wortmeldungen und Abstimmungen aus der Session. Allenfalls finden Sie in einer der Wortmeldungen einen Hinweis auf die Absicht der Antragsteller. Ich meine, das Thema werde u.a. in der Wortmeldung von Regierungsrat Mächler von 13.06.2019, 11:54 Uhr angesprochen.

https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/3787#statements

Konkret wurde die Regierung eingeladen, «im Rahmen des Energiekonzepts eine Überprüfung bei der Höhe der Nutzungsgebühren (Wasserzinsen) für die thermische Grundwassernutzung gemäss Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1) vorzunehmen und allenfalls eine Senkung zu prüfen.» Den formellen Beschluss dazu finden Sie im Kurzprotokoll der Junisession 2019 im Amtsblatt (ABl 2019-00.001.983).

https://publikationen.sg.ch/ekab/00.001.983/publikation/

Was das zuständige Baudepartement bzw. die Regierung in Erfüllung des Auftrags wann und wie beschlossen hat, wollen Sie bitte beim Amt für Wasser und Energie nachfragen. Dieses hat die Anpassung der Nutzungsgebühren schliesslich im Rahmen des gesetzlich gegebenen Rahmens vorgenommen. Mit den Details der Umsetzung war der Kantonsrat nicht mehr befasst.

https://www.sg.ch/politik-verwaltung/departemente-und-staatskanzlei/baudepartement/amt-fuer-wasser-und-energie.html

Freundliche Grüsse

Beat Müggler

Beat Müggler, lic.iur.HSG

Stv. Leiter der Parlamentsdienste

****

15.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wende mich an Sie als Schnittstelle zwischen Kantonsrat und Verwaltung.

Aufgrund eines Vorstosses während der Klimadebatte des Kantonsrats im Juni 2019 beschloss der Kanton, die Gebühren bei der thermischen Nutzung von Gewässern zu senken. Siehe hier:

https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2020/07/guenstigere-waerme-aus-gewaessern-.html

An sich war mW. die Idee, die Wasserzinsen generell zu senken. Nun gelten die Tarife anscheinend nur für Neuanlagen. Was eine krasse Benachteiligung der Bauherrschaften darstellt, die schon vor diesem Beschluss umweltfreundlich dachten und handelten.

Meine Frage: Wie kam dieser Beschluss zustande? Hatte schon das Parlament so entschieden oder wurde das erst nachträglich so einschränkend ausgelegt? Lässt sich der Vorgang (online?) nachvollziehen?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

P. Straub-Hunold